

## Ein Leben für Delmenhorst

Franz Cromme gestorben

Der ehemalige Oberstadtdirektor Franz Cromme ist am Donnerstag vergangener Woche gestorben.



FOTO: STADT DELMENHORST

VON ANDREAS D. BECKER

Delmenhorst. Franz Cromme war bis zuletzt immer mit dabei, wenn es um die Entwicklung Delmenhorsts ging. Er verfolgte die Diskussionen, auch als Ruheständler. Delmenhorst lag dem ehemaligen Stadt- und Oberstadtdirektor immer am Herzen. Am 12. März ist Cromme im Alter von 80 Jahren gestorben.

Seit 1971 war er Stadtdirektor, von 1977 bis 1986 Oberstadtdirektor. 1976 spielte er übrigens eine Rolle in einer der schillerndsten Polit-Skandale Delmenhorsts, der sogenannten Blaupapieraffäre. Bei der Wahl zum Oberstadtdirektor unterlag der CDU-Mann seinerzeit dem SPD-Kandidaten Georg Rogge. Das Pikante: Die Ratsmitglieder der SPD füllten ihre Wahlzettel mit Durchschlagspapier, also Blaupapier, aus, angeblich um zu verhindern, dass es in der Fraktion Abweichler gab. Die Wahl Rogges wurde noch im selben Jahr vom Verwaltungsgericht Oldenburg für ungültig erklärt. Die SPD verlor bei der Stadtratswahl in jenem Jahr zudem ihre Mehrheit, 1977 stand der Wahl Crommes zum Oberstadtdirektor nichts mehr im Wege.

Cromme, 1939 in Vechta geboren, zog 1967 als Abgeordneter in den Niedersächsischen Landtag ein, den er für seine Arbeit in Delmenhorst verließ. Nach seiner Zeit in Delmenhorst wechselte er erneut nach Hannover, war dort Staatssekretär im Justiz-, im Innen- und schließlich im Umweltministerium. Ab 1990 war er kaufmännischer Vorstand eines Energieversorgers in Frankfurt an der Oder. Zudem arbeitete er als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Wirtschaftsverwaltungsrecht, Kommunalrecht und EU-Recht bei der Großkanzlei Graf von Westphalen. Seit seinem Ruhestand 2011 lebte er wieder in Delmenhorst.

## EINBRUCH IN EINFAMILIENHAUS Täter erbeuten Schmuck

Delmenhorst. Schmuck haben bislang unbekannte Einbrecher am Dienstag aus einem Einfamilienhaus am Tiefen Weg erbeutet. Am helllichten Tage, zwischen 10.55 und 12 Uhr, schlugen die Täter laut Polizeibericht zu. Um in das Haus zu gelangen, schlugen sie eine Fensterscheibe ein. Die Höhe des entstandenen Schadens konnte von den Beamten noch nicht angegeben werden. Zeugen, die im fraglichen Zeitraum verdächtige Personen oder Fahrzeuge gesehen haben, werden gebeten, sich unter 0 42 21 / 155 90 mit der Polizei in Verbindung zu setzen. AB

facebook.com/delmenhorster.kurier

VON ANDREAS D. BECKER

Delmenhorst. Ohne zwei Bücher in der Tasche geht Ulrike Schönherr nicht mehr aus dem Haus. Es könnte ja sein, dass sie irgendwo warten muss. Das bedeutet: Zeit zum Lesen. Und wenn sie mit dem Zug zur Arbeit nach Delmenhorst oder auf Dienstreise irgendwo anders hinfährt ist das: Zeit zum Lesen. Jede Minute ist kostbar, Ulrike Schönherr muss viel lesen. Momentan sind es so zwischen 180 bis 200 neue Bücher im Jahr. Nicht, dass sie es nicht gern macht. Sie ist Bibliothekarin, sie leitet die Abteilung für Kinder- und Jugendbücher in der Stadtbücherei, sie liebt Bücher, eine Bibliophile im besten Sinne also. Aber an die 200 Bücher sind schon eine Ansage.

Aber gut: Sie hat es ja so gewollt. Ulrike Schönherr ist Mitglied der Jury des Deutschen Jugendliteraturpreises, Sparte Jugendbuch. Zusammen mit Karin Vach, Professorin für Literaturdidaktik am Institut für deutsche Sprache und Literatur an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, sucht sie die besten Titel aus, kürt schließlich die Sieger mit. Und es geht nicht anders: Erlesenes will erlesen werden. „Es ist aber wirklich sehr spannend zu gucken, was es alles auf dem Markt gibt.“

„Es ist sehr spannend zu gucken, was es alles auf dem Markt gibt.“

Ulrike Schönherr

Und einige Bücher hätte ich ohne mein Jury-Amt nicht entdeckt“, gibt sie zu. Und ja: Es gibt jedes Jahr unbedingt wieder Tolles, Neues, Fesselndes zu entdecken.

Ein Jury-Jahr verläuft dabei immer gleich. Einfach, weil die Flut an neuen Titeln erst einmal gesichtet werden muss. Natürlich kann einiges gleich aussortiert werden, zum Beispiel Band 182 einer x-beliebigen Jugendbuchreihe. Um die geht es nicht. „Die Verlage können aber auch selbst Titel, die sie besonders gut finden, anmelden, damit wir es anschauen“, erzählt die 37-Jährige. Davon wird auch rege Gebrauch gemacht. Bis Dezember muss der aktuelle Jahrgang gesichtet sein. „Dann stellt jede der vier Jury-Sparten, also Bilder-, Kinder-, Jugend- und Sachbuch, jeweils eine Longlist mit 20 bis 25 Titeln zusammen“, erklärt sie. Danach beginnt auch schon direkt Weihnachten, weil alle Titel aller vier Listen nun jedem Juror zugesandt werden, täglich treffen schwere Bücherkartons ein.

All diese Titel müssen nun bis Januar, zur ersten Jury-Klausur, gelesen und bewertet werden. Auf dieser ersten Sitzung in München, wo der Arbeitskreis Jugendliteratur seine Geschäftsstelle hat, wird aus der Longlist eine Shortlist mit elf bis 16 Titeln. Im Februar gibt es dann das nächste Treffen, auf dem schließlich die jeweils sechs Nominierten jeder Sparte festgelegt werden. Die Zeit zwischen den beiden Sitzungen braucht es teilweise auch deswegen, weil für Sachbücher noch Gutachten eingeholt werden müssen. Mit der fachlichen Genauigkeit nimmt es

## Die Jurorin

Das Porträt: Ulrike Schönherr und ihre große Liebe zum Jugendbuch



Ulrike Schönherr, Leiterin der Abteilung für Kinder- und Jugendbücher in der Stadtbücherei, gehört zur Jury des Deutschen Jugendliteraturpreises.

FOTO: TAMMO ERNST

nicht jeder Autor und jeder Verlag genau genug. „Man merkt leider, dass mittlerweile oft am Lektorat gespart wird.“ Das trifft aber auch auf Literatur zu.

Um so wichtiger also, dass der Preis als Kompass für Käufer dient. Was in den Augen der Jury sehr gut ist, kann jeder sehen, denn die Nominierten, die eigentlich in einer feierlichen Zeremonie im Rahmen der Leipziger Buchmesse bekannt gegeben werden, dürfen sich eine silberne Plakette auf das Cover kleben. „Im Oktober, auf der Frankfurter Buchmesse, werden dann die Sieger gekürt“, erzählt Ulrike Schönherr. Ein Event, das Spaß

macht. Auch den Juroren. Im Saal sitzen die Verlagsvertreter, bängen und hoffen. Die Spannung kann man regelrecht greifen. „Wenn dann der Sieger verkündet wird, springen alle auf und schreien. Es ist beeindruckend und schön, ein Teil davon zu sein.“ Denn wie bei allen renommierten Preisen gilt auch für den Jugendliteraturpreis: Er ist ein nennenswerter Verkaufsförderer, der selbst für renommierte Großverlage bedeutend ist.

Ulrike Schönherr, geboren und aufgewachsen in Sachsen, als es noch zur DDR gehörte, wollte eigentlich einmal Soziale Arbeit studieren. „Dann habe ich aber ein Jahr in einem Kinderheim mein Freiwilliges Soziales Jahr gemacht“, erzählt sie. Danach wusste sie zumindest: Sie studiert vielleicht doch lieber etwas anderes. Und so schrieb sie sich in Potsdam in Informationswissenschaften, Fachrichtung Bibliotheken, ein. „An der Fachhochschule machen wir viele Praktika, da war ich immer in großen Bibliotheken, in Hamburg, in Helsinki. Da habe ich auch meine soziale Ader wiederentdeckt.“ Deswegen studierte sie im obligatorischen Zweifach dann doch noch Soziale Arbeit. Ihr letztes Praktikum durchlief sie in der Fachstelle für Gefängnisbüchereien in Münster.

Nach dem Studium bewarb sie sich dann bei fünf Bibliotheken. In Nordenham wollte man sie haben. „Dort habe ich in der Kinder- und Jugendbücherei angefangen“, erzählt sie. Dann folgte der Wechsel nach Münster, an ein deutlich größeres Haus. „Dort habe ich angefangen, die Jugendbibliothek aufzubauen.“



So sieht das Plakat des Jugendliteraturpreises aus.

FOTO: ILLUSTRATION: ANEMONE PAUL

Doch nach zweieinhalb Jahren zog es sie zurück in den Norden, 2016 begann sie in Delmenhorst. Ihr gefällt es richtig gut, in einem vergleichsweise kleinen Haus zu arbeiten. Sie kommt da in Kontakt mit den jungen Lesern, kann sie beraten, sie vielleicht mit der Nase auf gute Bücher stupen, die sie sonst nie ausgeliehen hätten. Und einige der Stammkunden kennt sie natürlich jetzt auch sehr gut, weiß, was sie mögen und was nicht.

Im Moment, obwohl der neue Jahrgang für die Jury-Arbeit schon bereit liegt, liest sie aber ein bisschen etwas für sich. Muss auch mal sein, es kann nicht immer nur Jugendbuch sein. Aus der Kiwi-Musikbibliothek ist es gerade Band 1: „Thees Uhlmann über Die Toten Hosen“. Und von Karin Kalisa „Radio Activity“. „Eigentlich liebe ich es auch, Tageszeitungen zu lesen“, sagt Ulrike Schönherr. Aber das muss sie sich meist verknäueln. Das geht nur noch im Urlaub. Da muss sie streng sein, sonst schafft sie die 200 neuen Jugendbücher, die auf sie warten, einfach nicht.

### Die nominierten Jugendbücher

**Susan Kreller: Elektrische Fische**, Carlsen, ISBN: 978-3-551-58404-5, Preis: 15 Euro

**Begründung der Jury:** Susan Kreller erzählt eine Geschichte, die ebenso von Heimkehr wie von der Fremde handelt und Emmas Erfahrungen des Nicht-Ankommens eindrucksvoll ausleuchtet. Die poetische Sprache des Romans ist packend und führt direkt hinein in Emmas Zerrissenheit zwischen zwei Ländern. Und am Ende steht die Einsicht, dass Heimat vor allem ein Gefühl ist.

**Dita Zipfel (Text)/Rán Flygenring (Illustration): Wie der Wahnsinn mir die Welt erklärte**, Hanser, ISBN: 978-3-446-26444-1, Preis: 15 Euro

**Begründung der Jury:** Man nehme für ein innovatives Buchrezept: einen skurrilen Plot, eine erfrischend unverblühte Sprache, ein starkes Figurenensemble, würde das Ganze mit einer großen Portion Humor und reichere es mit verblüffend zutreffenden Illustrationen an. Schon hat man eine Geschichte, die herausragt und unglaublich originell ist. Dass sie noch dazu in einem stimmig durchgestalteten Buch verpackt ist, erhöht die Lesefreude.

**Antje Herden: Keine halben Sachen**, Beltz & Gelberg, ISBN: 978-3-407-81248-3, Preis: 12,95 Euro

**Begründung der Jury:** Antje Herden gelingt es, Robins jugendliche Gier nach Neuem und Zugehörigkeit in Worte zu fassen. Ihre Sprache fesselt und vermag einen Drogenrippe beängstigend real zu schildern. Nie tönt es jedoch belehrend oder gar verharmlosend aus dem Text. Ungewohnt und anregend ist die Verwendung der Du-Ansprache, die irritiert und deren Geheimnis erst am Ende gelüftet wird. Ein literarischer Trip, verstörend und faszinierend zugleich.

**Jason Reynolds: Long Way Down**, aus dem Amerikanischen von Petra Bös, dtv Reihe Hanser, ISBN: 978-3-423-65031-1, Preis: 14,95 Euro

**Begründung der Jury:** Der Autor hat eine farnose Idee kunstvoll umgesetzt: In einer erzählten Zeit von nur einer Minute gelingt es Jason Reynolds mit reduzierten Mitteln, Spannung und Intensität zu schaffen, die kaum Zeit zum Atmen lässt. Reynolds erster Versroman beachtet durch seine präzise und gleichermaßen fesselnde Sprache. Die Knappheit lässt Raum für eigene Deutungen und fordert zum individuellen Urteil auf. Petra Bös hat den Versroman fabelhaft übersetzt.

**Dashka Slater: Bus 57**, aus dem Amerikanischen von Ann Lecker, Loewe, ISBN: 978-3-7432-0363-1, Preis: 18,95 Euro

**Begründung der Jury:** Dashka Slatters genau recherchierte Aufbereitung realer Ereignisse aus Oakland des Jahres 2013 widerlegt das zunächst Augenscheinliche. Unter Einbeziehung vielfältiger Dokumente – unter anderem Interviews, juristische Kommentare, Briefe, Lyrics, poetische Beschreibungen – zeichnet die Autorin aus verschiedenen Blickwinkeln die Lebensgeschichten dieser beiden Jugendlichen nach, welche unwiederbringlich miteinander verknüpft sind. Überzeugend ist die konsequent neutrale erzählerische Darbietung mit vielen Hintergrundinformationen etwa zu Genderkonzepten und jugendlichem Strafvollzug. Deutlich wird, dass binäre Konzepte wie Opfer/Täter, männlich/weiblich, schwarz/weiß und schuldig/unschuldig nicht weiterhelfen. Stimmig und innovativ dazu ist die sprachliche Gestaltung, welche statt binärer Pronomen ein neutrales „sier“ nutzt und überraschend eingängig ist. Bus 57 ist ein wichtiges Plädoyer für eine diverse Gesellschaft.

**Stefanie de Velasco: Kein Teil der Welt**, Kiepenheuer & Witsch, ISBN: 978-3-462-05043-1, Preis: 22 Euro

**Begründung der Jury:** Es handelt sich um einen erzählerisch vielschichtigen Roman. Angesiedelt in der Nachwezeit, gibt er kenntnisreich Einblicke in die Organisation und Strategien der Zeugen Jehovas, deutet aber auch deren Verfolgung im Naziregime und in der DDR an. Was es für die beiden Protagonistinnen bedeutet, „kein Teil der Welt“ zu sein, wird atmosphärisch dicht entfaltet, ist aber auch über weite Strecken bedrückend und lässt einen nach der Lektüre lange Zeit nicht los. AB

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Landkreis Oldenburg

www.oldenburg-kreis.de

**Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich für Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe**  
Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG\* i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG\* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Betreiben von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen. Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19.03.2020, spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.
2. Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen gilt, dass sie für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden dürfen, wenn durch Auflagen sichergestellt ist, dass das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl und durch Hygienemaßnahmen und -hinweise minimiert wird. Restaurants, Speisegaststätten und Mensen dürfen daher nur unter der Voraussetzung geöffnet werden, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten. Die Öffnungszeiten sind auf frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr beschränkt.
3. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen geöffnet werden, wenn durch Auflagen sichergestellt ist, dass die Behinderungen nicht betreten werden,
  - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
  - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
  - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.
 Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren. Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflege-relevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflege-relevanten Einrichtungen dienen. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG\* wird hingewiesen.
6. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG\* sofort vollziehbar.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG\*. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weltreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungsanforderungen im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG\*. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG\*.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG\* hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Wildeshausen, den 18.03.2020  
Carsten Harings  
Landrat